



Spesen- und Entschädigungsreglement

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Alvra

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die für die evangelisch-reformierte Kirche Alvra tätig sind.

Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

2. Entschädigungen

2.1. Kirchgemeindevorstand

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes folgende Jahrespauschale.

Dem Fixum liegt als Annahme ein Arbeitsvolumen rund 80 Std/Jahr fürs Präsidium, 40 Std/Jahr für ein Co Präsidium und 20 Std/Jahr für ein Vorstandsressort zugrunde.

Die Auszahlung der Entschädigungen des Kirchgemeindevorstandes erfolgt in der Regel Ende des Jahres.

Präsidium: 800.- Franken

Co Präsidium: 400.- Franken

Vorstandsmitglied: 200.- Franken

Übersteigt das Arbeitsvolumen eines Vorstandsmitgliedes die zugrunde liegende Annahme, so wird dieses Arbeitsvolumen über dem Fixum mit ein Stundenansatz von 25.- Fr/Std vergütet. Diese Arbeitsleistung muss in geeigneter Form belegt werden können.

2.2. Sitzungsgeld

Für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, wird jeweils pro besuchte Sitzungen 50 Fr. ausgerichtet.

2.3. Protokollgeld

Das Erstellen eines Protokolls wird mit 75.- Fr entschädigt.



2.4. Revisorat

Die Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen erhalten eine Jahrespauschale von 100.- Fr.

2.5. Kirchliche Mitarbeitende ohne Anstellung

Der Entschädigung für kirchliche Mitarbeiter liegt der Ansatz von 30.- Fr/Tag zugrunde.
(Zum Beispiel Kirchendienst, Begleitperson bei einem Anlass/Ausflug)

2.6. Weitere Tätigkeiten, Funktionen und besondere Entschädigungen

Für die Tätigkeiten und Funktionen, welche im Spesen- und Entschädigungsreglement oder im Anstellungsvertrag nicht enthalten sind, legt der Kirchgemeindevorstand die Entschädigung in eigener Kompetenz fest.

Der Kirchgemeindevorstand kann an Personen, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, auf Nachweis der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten. In der Regel gilt 25.- / Arbeitsstunde.

2.7. Abschiedsgeschenk

Für den Vorstand besteht kein Anspruch auf ein Abschiedsgeschenk.

2.8. Spesen und Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

2.7.1. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten folgende Auslagen:

- | | | |
|------------------------|-------------|----------|
| - Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| - Weiterbildungskosten | nachfolgend | Ziffer 5 |
| - Kleinkosten | nachfolgend | Ziffer 6 |

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.



3. Fahrtkosten

3.1 Grundsatz

Für die Reise im Auftrag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Alvra (z.B. Sitzungen, Kursbesuche, Weiterbildungen) sollen alle ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen oder aber Fahrgemeinschaften bilden.

3.2 Öffentlicher Verkehr

Es werden Billette der 2. Klassen vergütet. Wir empfehlen bei längeren Reisen eine Gemeinde-Tageskarte zu organisieren. Wer ein Generalabonnement oder ähnliches besitzt und dieses selber bezahlt, kann Reisekosten geltend machen. Der maximale Betrag entspricht dem Halbtax-Tarif in der 2.Klasse.

3.3 Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Ansonsten beträgt die Kilometer-Entschädigung **0.70 Fr**

4. Verköstigung

4.1 Verköstigung an Sitzungen

Die Verköstigung mit Getränken (allenfalls mit Snacks) wird passend auf die Anzahl Teilnehmenden und die voraussichtliche Dauer der Sitzung gekauft/ sichergestellt.

Findet eine Sitzung in einem Restaurant o.ä. statt, so werden die alkoholfreien Getränke der Sitzungsteilnehmenden von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Alvra übernommen.

4.2 Verpflegung für Weiterbildungen

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen/ Abendessen **25.- Fr**



5. Weiterbildung

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Alvra ermöglicht ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden den Besuch von Weiterbildungskursen und unterstützt diese finanziell.

Die Kurskosten für Kurse im Rahmen der ehrenamtlichen und freiwilligen Arbeit, welche von der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden angeboten werden, werden insofern übernommen, wenn sie vorgängig von der zuständige Ressortleitung genehmigt wurden.

6. Kleinkosten

Die Kleinausgaben wie Parkgebühren, Briefmarken, o.ä. werden gegen Originalbeleg vergütet.

7. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen müssen spätestens bis 15. Dezember des laufenden Jahres via Präsidium eingereicht werden.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

8. Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement wurde am 12.04.2021 an der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Val d'Alvra

Ort und Datum:

Präsident/-in

Ort und Datum:

Aktuar/-in:
